

24.09.24**Antrag****des Landes Baden-Württemberg**

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 in den Bereichen Windenergie an Land und Solarenergie sowie für Energiespeichieranlagen am selben Standort

Punkt 58 der 1047. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2024

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 6b Absatz 1 Satz 2 – neu –,
§ 6c Absatz 1 Satz 2 – neu – WindBG)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 6b Absatz 1 und dem § 6c Absatz 1 jeweils folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 ist auch dann anwendbar, wenn sich der Rotor oder nur vorübergehende genutzte Flächen einer Windenergieanlage oder eine dazugehörige Nebenanlage im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbare-Energien-Gesetz außerhalb eines Beschleunigungsgebiets befinden, der Mastfuß jedoch innerhalb.“

Begründung:

Der Anwendungsbereich des § 6b Absatz 1 WindBG wird konkretisiert. Entsprechende Ausführungen in der Vollzugsempfehlung zu § 6 WindBG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sowie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz werden fortentwickelt und in das WindBG übertragen. Vorübergehend genutzte Flächen sind insbesondere Kranstellflächen.